

der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit in Würzburg und Unterfranken e.V.

PRÄAMBEL

der Satzung des Deutschen Koordinierungs-Rates e.V.
der Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit

Die Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit sind in der Bundesrepublik Deutschland nach der Befreiung vom nationalsozialistischen Unrechtsstaat entstanden.

Sie wissen von der historischen Schuld und stellen sich der bleibenden Verantwortung angesichts der in Deutschland und Europa von Deutschen und in deutschem Namen betriebenen Vernichtung jüdischen Lebens.

Begründet in der biblischen Tradition folgen sie der Überzeugung, dass im politischen und religiösen Leben eine Orientierung nötig ist, die ernst macht mit der Verwirklichung der Rechte aller Menschen auf Leben und Freiheit ohne Unterschied des Glaubens, der Herkunft oder des Geschlechts.

Die Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit setzen sich ein für

- Verständigung und Zusammenarbeit zwischen Christen und Juden bei gegenseitiger Achtung aller Unterschiede,
- Erinnerung an die Ursprünge und Zusammenhänge von Judentum und Christentum,
- Selbstbesinnung in den christlichen Kirchen hinsichtlich der in ihnen theologisch begründeten und geschichtlich verbreiteten Judenverachtung und Judenfeindschaft,
- Bewahrung der noch erhaltenen, vielfältigen Zeugnisse jüdischer Geschichte,
- Entfaltung freien, ungehinderten jüdischen Lebens in Deutschland,
- Achtung der Eigenständigkeit ethischer Minderheiten,
- Solidarität mit dem Staat Israel als jüdische Heimstätte.

Sie wenden sich deshalb entschieden gegen alle Formen der Judenfeindschaft:

- religiösen Antijudaismus, rassistischen und politischen Antisemitismus sowie Antizionismus, Rechtsextremismus und seine Menschenverachtung,
- Diskriminierung von einzelnen und Gruppen aus religiösen, weltanschaulichen, politischen, sozialen und ethischen Gründen,
- Intoleranz und Fanatismus.

Die Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit sind offen für alle, die für diese Ziele eintreten.

Zur Verwirklichung ihrer Ziele beteiligen sie sich an der allgemeinen Erziehungs-, Bildungs- und Jugendarbeit. Sie sind bereit zur Zusammenarbeit mit Gruppen und Parteien, privaten und öffentlichen Einrichtungen, die sich ähnlichen Aufgaben verpflichtet haben.

Die Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit haben sich im Deutschen Koordinierungsrat zusammengeschlossen, um ihren Aufgaben und Zielen gemeinsam besser gerecht zu werden.

PRÄAMBEL

der Satzung der Gesellschaft für christlich-jüdische
Zusammenarbeit in Würzburg und Unterfranken e.V.

Das oberste Ziel unserer Gesellschaft ist eine von Vertrauen getragene Zusammenarbeit zwischen Christen und Juden, den Kirchen und der Jüdischen Gemeinde in Würzburg und Unterfranken.

Dabei geht es uns nicht in erster Linie um einen „Dialog“ über Themen jüdischer und christlicher Weltanschauung, sondern um die Wahrnehmung von Möglichkeiten einer praktischen und unaufdringlichen Teilnahme an den drängenden Aufgaben, welche die Jüdische Gemeinde in Würzburg und Unterfranken heute zu bewältigen hat.

Wir sind der Überzeugung, dass es besser ist, miteinander als übereinander zu reden.

Deshalb bemühen wir uns, Jüdisches nach Möglichkeit von Juden zu erfahren, die selbst ihr Judentum leben und Verantwortung in einer jüdischen Gemeinde tragen.

Wir meinen, dass sich jeder Versuch einer grundlegenden Erneuerung des Verhältnisses zwischen Juden und Christen daran entscheiden muss, mit welcher Redlichkeit sich die Christen zum Tod der 6 Millionen Juden stellen werden, die in ihrer christlichen Umgebung von den Nazis ermordet wurden.

Wir wissen, dass die jahrhundertealte christliche Judenfeindschaft mit dazu geführt hat, dass Christen in den Jahren des 3. Reiches nicht den gebotenen Widerstand gegen die Judenvernichtung durch die Nazis geleistet haben.

Wir treten dafür ein, dass sich die Christen in einer ganz neuen Weise der Erkenntnis stellen, dass Jesus von Nazareth Jude war, und dass die Anfänge des Christentums im Judentum liegen.

A. NAME, SITZ UND ZWECK

§ 1

Die Gesellschaft führt den Namen „**Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit in Würzburg und Unterfranken e.V.**“.

Sie ist ein eingetragener Verein und hat ihren Sitz in Würzburg.

§ 2

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft stellt sich zur Aufgabe, Vorurteile und Missverständnisse zwischen Menschen verschiedener religiöser und kultureller Prägung oder Überzeugung zu überwinden und insbesondere mit der Jüdischen Gemeinde in Würzburg und Unterfranken zusammenzuarbeiten.

Die Gesellschaft wird bei allen Organen des öffentlichen Lebens wie Behörden, Vereinen, Körperschaften, Gewerkschaften und Unternehmerverbänden, insbesondere den Erziehungskräften unseres Volkes wie Kirchen, israelitischen Kultusgemeinden, Schulen,

Hochschulen, Presse, Rundfunk, Fernsehen, Theater und Film, die Zusammenarbeit im Geiste gegenseitiger Achtung und gemeinsamer Verantwortung fördern.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

B. MITGLIEDERSCHAFT

§ 3

Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen sein.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erteilt der Vorstand schriftlichen Bescheid, gegen den der Betroffene Berufung bei der Mitgliederversammlung einreichen kann. Diese entscheidet endgültig.

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt. Dieser kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden;
2. durch Tod, bei Personenvereinigungen durch deren Erlöschen;
3. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die nächste nach der Berufung stattfindende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Zwecke und Ziele der Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder der Gesellschaft. Sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Beiträge sind mit Beginn des Kalenderjahres fällig.

§ 7

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

C. ORGANE DER GESELLSCHAFT

§ 8

Organe der Gesellschaft sind:

1. der Vorstand;
2. die Vorstandschaft;
3. die Mitgliederversammlung.

D. VORSTAND UND VORSTANDSCHAFT

§ 9

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden, wovon je einer katholisch, evangelisch und jüdisch sein soll, sowie dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister.

Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten, worunter einer der Vorsitzenden sein muss.

§ 10

Die Vorstandschaft besteht aus den drei Vorsitzenden, deren Stellvertretern, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und vier weiteren Mitgliedern.

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleibt jedoch im Amt bis zu einer vorgenommenen Neuwahl.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder anwesend ist. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 11

Die Vorstandschaft beschließt über die Tätigkeit der Gesellschaft und bestimmt, wer die Mitgliederversammlungen und die Vorstandschaftssitzungen leitet. Von jeder Mitgliederversammlung und von jeder Vorstandschaftssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Ersteller der Niederschrift zu unterzeichnen ist.

Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte.

Der Schatzmeister erledigt die Kassengeschäfte. Die Buch- und Rechnungsführung, sowie die Verwaltung des Vermögens sind alljährlich von zwei Rechnungsprüfern, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden und nicht der Vorstandschaft angehören dürfen, zu prüfen. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und von ihr zu beschließen. Der Haushaltsplan wird von der Vorstandschaft erstellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

E. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 12

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in jedem Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder die Berufung von einem Viertel sämtlicher Mitglieder der Gesellschaft unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

Zeit und Ort der Mitgliederversammlung bestimmt die Vorstandschaft.

Zu jeder Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen (mit Ausnahme bei der Auflösung der Gesellschaft) beschlussfähig.

Mitgliederversammlungen fassen im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen erforderlich.

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt und mit notariell beglaubigter Anmeldung dem Registergericht anzuzeigen.

§ 13

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes, die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
2. die Entlastung der Vorstandschaft,
3. die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft,
4. die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
6. die Ernennung von zwei Rechnungsprüfern,
7. die Entscheidung über die Berufung bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages, sowie bei Ausschluss eines Mitgliedes,
8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der Gesellschaft.

F. AUSSCHÜSSE

§ 14

Die Vorstandschaft kann entweder regelmäßig oder nach Bedürfnis Ausschüsse einsetzen.

Die Ausschüsse sind für die Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben der Vorstandschaft verantwortlich. Sie können sich erst auflösen, wenn die Vorstandschaft ihren Schlussbericht entgegengenommen hat.

G. GESCHÄFTSJAHR

§ 15

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

H. VERTRETUNG IM DEUTSCHEN KOORDINIERUNGSRAT

§ 16

Die Gesellschaft bildet derzeit zusammen mit anderen deutschen Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit den „Deutschen Koordinierungsrat der Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit“, in dem sie durch ein von der Vorstandschaft beauftragtes Mitglied vertreten ist.

I. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

§ 17

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses darf jedoch nur einer anderen deutschen Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit oder dem Deutschen Koordinierungsrat der Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit e.V. mit dem Sitz in Bad Nauheim zugute kommen; der Empfänger muss steuerlich als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt sein und darf das ihm zufallende Vereinsvermögen nur für solche Zwecke verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.